

*Kirchenrecht – Liturgiewissenschaft – Christliche Kunst – Pastoralmedizin*

Mandl, Josef, *Das Elternrecht nach der natürlichen und übernatürlichen Ordnung*. (Freiburger Theologische Studien, Heft 77.) Freiburg, Herder, 1960. 8°, 159 S. – Kart. DM 10,—.

Die vorliegende Freiburger theologische Dissertation befaßt sich mit der Kernfrage des Elternrechts: »Inwiefern haben die Eltern ein Recht, über das Seelenleben ihrer unmündigen Kinder zu bestimmen? Mit anderen Worten: Welche Gesetze hat Gott selbst nach der natürlichen und übernatürlichen Ordnung für Eltern und Kinder gegeben, um für die Seelen der unmündigen, noch nicht zum vollen Gebrauch der Vernunft gekommenen Kinder zu sorgen?« Verf. bemüht sich mit Erfolg darum, das Elternrecht in dieser Sicht systematisch zu klären, wobei er gelegentlich die Vorwürfe der Gegner der kirchlichen Auffassung zurückweist. Er stützt sich hauptsächlich auf Thomas von Aquin und neuere päpstliche Enzykliken und zieht auch die Hl. Schrift und Augustinus sowie die einschlägigen Kanones des CIC und das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921 und das deutsche Jugendgerichtsgesetz von 1953 heran.

Zunächst werden die Grundlagen des Elternrechts im natürlichen Recht aufgezeigt (1. Abschnitt). Das Elternrecht hat seinen natürlichen Ursprung in der menschlichen Vollnatur, ist eine natürliche Folge aus der ehelichen Gemeinschaft und dient dem natürlichen Bedürfnis der Kinder nach dem elterlichen Sorgerecht. Es besteht in dem natürlichen Recht der Eltern, das religiöse Bekenntnis ihrer Kinder zu bestimmen und für eine demgemäße Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. – Das Elternrecht wird im übernatürlichen Recht vollendet (2. Abschnitt). Es folgt aus der Berufung, Weihe und Sendung der christlichen Eltern, steht aber auch den nicht-christlichen Eltern als relatives Recht zu. –

Das Elternrecht hat seinen Umfang und seine Grenzen im göttlichen Recht (3. Abschnitt), des näheren im natürlichen und übernatürlichen Recht. Das Sorgerecht der Eltern ist nicht egoistisch, sondern selbstlos und uneigennützig zum Wohl des Kindes auszuüben. Sind die Eltern dazu nicht fähig oder willens, verlieren sie ihr religiös-sittliches Erziehungsrecht in dem Maße, wie sie versagen. Je weniger das Kind mit zunehmendem Alter der Erziehung bedarf, desto mehr verringert sich der Umfang der elterlichen Gewalt. Das religiöse Bestimmungsrecht der Eltern muß hinter das religiöse Selbstbestimmungsrecht des Kindes zurücktreten, sobald das Kind die nötige geistige Reife erlangt hat. Auch in der übernatürlichen Seinsordnung steht dem Elternrecht das Recht des Kindes gegenüber. Der Umfang und die Grenze des übernatürlichen Elternrechts sind durch den Willen Gottes und das übernatürliche Recht des Kindes bestimmt. Die Eigenverantwortlichkeit des Kindes hängt davon ab, wie weit es zum Vernunftgebrauch gelangt ist. – Mann und Frau werden bei der Ausübung des Elternrechts als gleichberechtigt angesehen (4. Abschnitt). Verf. rechnet anders als Klaus Mörsdorf (dessen Lehrbuch nach der 7., nicht nach der neuesten 9. Auflage zitiert ist) die Stellung des Mannes als Haupt der Familie nicht zum Wesen der Ehe; er sieht den Kern der ehelichen Lebensgemeinschaft durch das hierarchische Prinzip noch nicht als voll erfaßt an, sondern bezeichnet daneben das Prinzip der Solidarität als Grundgesetz der ehelichen Lebensgemeinschaft, woraus sich die Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung von Vater und Mutter in der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder ergeben, auch in der übernatürlichen Ordnung. Verf. meint nämlich im Gegensatz zu K. Mörsdorf und G. Reidick, die Stellen der Hl. Schrift, welche von einer

Stellung des Mannes als Haupt der christlichen Familie sprechen, bezögen sich nur auf das Leben in der Hausgemeinschaft und im gesellschaftlichen Bereich; das Erziehungsrecht der Eltern richte sich nicht nach dem hierarchischen, sondern nach dem solidarischen Grundgesetz der Ehe; in dieser Sicht lasse sich eine Überordnung des Mannes über die Frau oder ein Stichtenscheid des Mannes in der religiös-sittlichen Erziehung der Kinder kaum begründen, eine Ansicht, die zu bestreiten ist. – Das Elternrecht findet durch die katholische Kirche Anerkennung (5. Abschnitt). Dies gilt vor allem für das absolute Recht der christlichen Eltern, welche bei der Erziehung ihrer unmündigen Kinder eine Art von Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt ausüben; dies gilt aber auch für das relative Elternrecht der nichtchristlichen und nichtkatholischen Eltern. Das absolute Elternrecht des katholischen Gatten genießt jedoch den Vorrang vor dem relativen Elternrecht des nichtchristlichen und nichtkatholischen Gatten.

Am Schluß faßt Verf. das Ergebnis seiner Untersuchung kurz zusammen, fast zu kurz. Mag auch seine Auffassung über die Stellung des Mannes als Haupt der Familie und über die völlige Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Erziehung der Kinder anfechtbar sein, so ist seine Studie doch insofern verdienstlich, als sie eine systematische Zusammenfassung der philosophischen (naturrechtlichen) und theologischen Elternrechtslehre der katholischen Kirche bietet.

München

Karl Weinzierl